

**Satzung  
zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in  
Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfs-  
anmeldungssatzung)  
vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2013 (BGBl. S. 254) sowie des § 6 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsver-sammlung vom folgende Satzung der Stadt Neumünster zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Mit der zum 1. August 2013 in Kraft tretenden Fassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Le-bensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Ein Kind, das das dritte Lebensjahr voll-endet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrich-tung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, es in einer Tageseinrichtung oder Kinderta-gespfege zu fördern.
- (2) Die Stadt Neumünster wird, soweit ein Anspruch besteht, auf Anforderung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nachweisen. Im Übrigen wird sich die Stadt Neumünster um den Nachweis eines Platzes bemühen.

**§ 2 Anspruchsberechtigte**

Ein Bedarf nach § 1 kann für Kinder geltend gemacht werden, die in der Stadt Neumünster gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben. Den Bedarf haben die/der Personensorgeberechtigte(n) rechtzeitig gegenüber der Stadt Neumünster anzumelden.

**§ 3 Voranmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle**

Die/der Personensorgeberechtigte(n) sollen mindestens 6 Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn eine oder mehrere Kindertagesstätten und/oder den Fachdienst Kinder und Jugend – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster aufsuchen und den Betreuungsbedarf schriftlich dort mitteilen.

**§ 4 Bedarfsanmeldung bei der Stadt Neumünster**

- (1) Konnte der Bedarf an einem Platz durch die Voranmeldung(en) nicht erfüllt werden, ist der Bedarf auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertages-pflegestelle der Stadt Neumünster durch den/die Personensorgeberechtigte(n) mindestens 3 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme anzuzeigen.

(2) Kann die Frist von 3 Monaten in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. dem kurzfristigen Zuzug in die Stadt Neumünster oder der kurzfristigen Veränderung der beruflichen Situation nicht eingehalten werden, kann diese auf 1 Monat verkürzt werden.

(3) Die Bedarfsanmeldung ist zu richten an die

Stadt Neumünster  
Fachdienst Kinder und Jugend  
Postfach 2640  
24516 Neumünster

### **§ 5 Inhalt der Bedarfsanzeige**

(1) Die Bedarfsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Kindes
- b) Anschrift des Kindes
- c) Name der/des Personensorgeberechtigten
- d) Anschrift der/des Personensorgeberechtigten
- e) Zeitlicher Umfang des Betreuungsbedarfes
- f) ggf. eine Begründung, weshalb der tägliche Betreuungsbedarf über 4 Stunden hinaus geht
- g) Datum der geplanten Inanspruchnahme
- h) Datum der Bedarfsanzeige
- i) Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

(2) Die Bedarfsanzeige erfolgt über einen Vordruck. Dieser wird über die Stadt Neumünster, Fachdienst Kinder und Jugend, und über das Internetportal der Stadt Neumünster bereitgestellt.

(3) Der Bedarfsanzeige ist eine Kopie der Voranmeldung gemäß § 3 bei einer Kindertageseinrichtung und/oder dem Fachdienst Kinder und Jugend – Kindertagespflege – der Stadt Neumünster beizufügen.

### **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die ihr nach § 5 der Satzung mitgeteilten Daten zu verarbeiten, um den Bedarf nach § 1 befriedigen zu können. Unter den Begriff „verarbeiten“ fallen alle Verwendungen, die in § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vorgesehen sind. Insbesondere gehört hierzu die Befugnis der Weitergabe der Daten an andere Kindertageseinrichtungen oder Stellen der Kindertagespflege sowie der Abgleich der Daten mit diesen Stellen. Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

### **§ 7 Übergangsvorschrift**

Im Jahr 2013 ist bei der Bedarfsanmeldung für das ab dem 01.08.2013 beginnende Betreuungsjahr die Dreimonatsfrist des § 4 nicht einzuhalten. Die Bedarfsanzeige hat bis zum 01.06.2013 zu erfolgen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

